

§ 19

Der Beirat berät den Vorstand.

Er setzt sich zusammen aus

- a) einem Lehrer und einer Lehrerin des Otto-Hahn-Gymnasiums in Gifhorn,
- b) dem Vorsitzenden des Schulleiternrats, dem Schülersprecher oder deren Stellvertreter.

§ 20

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) die Besetzung des Beirats.

§ 21

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie ist von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung möglichst zehn Tage vorher durch Bekanntgabe in der Aller-Zeitung und der Gifhorer Rundschau einzuberufen. Der Vorsitzende hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder in der gleichen Weise außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

§ 22

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Zur Satzungsänderung ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 23

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf den Ehepartner ist zulässig.

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 24

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Otto-Hahn-Gymnasiums Gifhorn, der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gifhorn 2002

SATZUNG

des Vereins der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Otto-Hahn-Gymnasiums e.V.

-SCHULVEREIN OTTO-HAHN-GYMNASIUM GIFHORN-

NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1

Der „Verein der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Otto-Hahn-Gymnasiums Gifhorn e.V.-Schulverein Otto-Hahn-Gymnasium-“, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung), die staatliche und kommunale Fürsorge für alle Aufgaben des Otto-Hahn-Gymnasiums in Gifhorn zu ergänzen.

Insbesondere ist Zweck des Vereins, die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Ehemaligen und Schule einerseits und Wirtschaft, Berufswelt und Wissenschaft andererseits zu fördern, die Verbundenheit der ehemaligen Schülerinnen und Schüler mit der Schule zu pflegen und die lebendige Schulgemeinschaft weiterzuentwickeln, die Schule bei der Ausstattung mit Bildungseinrichtungen zu unterstützen, ihre Veranstaltungen zu fördern und Schülern soziale Hilfe zu gewähren.

§ 2

Sitz des Vereins ist Gifhorn. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gifhorn eingetragen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Personen, die den Verein oder die Schule in hervorragender Weise gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Über Beschwerden entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres, das sich mit dem Kalenderjahr deckt, zulässig. Er ist dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt oder durch sein Verhalten dem Ansehen oder Zweck des Vereins schadet. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung Beschwerde einlegt. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist ein Mindestbeitrag, der auf der Grundlage der Selbsteinschätzung von den Mitgliedern erhöht werden sollte. Er kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Vorstand vorübergehend ganz oder teilweise erlassen werden. Der Beitrag wird zum 1. März jeden Jahres fällig.

ORGANE

§ 10

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Versammlung der „Ehemaligen“ – Referat Ehemalige –
- c) der Beirat
- d) der Vorstand

§ 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
- b) einem Mitglied aus dem Referat Ehemaliger und seinem Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
- d) dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter,
- e) dem Schulleiter und seinem Stellvertreter,

§ 12

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Zuwahl ersetzt.

§ 13

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 14

Aufgabe des Vorstandes ist

- a) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Beschlussfassung über die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c) Aufstellung eines Haushaltsplans,
- d) Entscheidung über die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 15

Vorstandssitzungen werden im Bedarfsfalle, mindestens aber einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter schriftlicher Darlegung der Gründe verlangen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16

Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr. Er hat über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Vorstandsmitgliedern zugestellt.

§ 17

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Zur Leistung von Zahlungen aus dem Vereinsvermögen ist er nur berechtigt, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ihre Zustimmung erteilt haben.

Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres hat er über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen und sie dem Vorstand vorzulegen.

§ 18

Die Prüfung der durch den Schatzmeister vorzulegenden Jahresrechnungen erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand oder dem Beirat angehören.